Bestrafung.

Aus einer Untersuchung von DDR-Heimen durch das DDR-Volksbildungsministerium von 1956.

e) Bestrafung: In Karl-Marx-Stadt wurden bis zum August d. Jhrs. Jugendliche, die sich renitent benahmen, von den übrigen Jugendlichen abgesondert und it ein Minmer eingeschlosen. Die Binzelabsonderung wurde für die auer von 1-5 Tagen, im binzelfall bei einem Ausbruchversuch bis zu 8 Tagen, vorgenommen. Seitdem werden nur noch Verwarnungen, Ausgungs- und Taschengeldsperren verhängt. In Alt-stralau wurde zunächst von der Heimleiterin das Vorhandensein eines Einzelnbsonderungsraumes verneint. Verschiedene Mädchen erklärten jedoch auf Befragen, dass es ein "Ettterstübehen" gibt. Als Absonderungsraum dient ein Treppenaufgang zum Boden, der durch einen Fodest unterbrochen ist. Das Fenster ist vergittert und der Haum mit einer isentür abgeschlossen. In diesem Haum liegen nur 2 Matretzen auf dem Steinfußboden. Obwohl von der Heimleiterin versichert wurde, dass renitente Bädchen, oder solche, die einen Fluchtversich unternehmen, höchstens in diesem Raum 24 Stunden verbrigen, weisen einige Inschriften in den wunden darauf hin, dass einige Müdchen auch mehrere Tage jort untergebracht waren. Von einem Mädchen wurde bestätigt, dass sie 3 Tage in diesem Raum gewesen ist. Die Absonderung wird nur suf Anordnung des Heinleiters durchgeführt, und vor den snwesen en Hädchen des Reines begrundet. Als weitere rzichungsmaßnahme werden ausschluss von Fernschnendungen sowie atzug von Jonderzuteilungen z.B. Fudding, Obst usw. angewandt. In der Magazinstrasse werden als Erziehungsmaßnahme öffentlicher Verweis, Verwarnungen sowie Intzug aller Verginstigungen z.B. Hauskinoveranstaltungen, Urlaub und Sprecherlaubnis angewandt.